

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 71/81

B E S C H L U S S

in der Entschädigungsanfrage

Dr. Georg R[REDACTED],

M[REDACTED] C[REDACTED] [REDACTED], S[REDACTED] de [REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED]-

gegen

Land Nordrhein-Westfalen,

vertreten durch den Regierungspräsidenten,

Z[REDACTED]straße 6, K[REDACTED].

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 2. Juli 1981 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Dr. Lang, Görtner und Dr. Jähne

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 11. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Köln vom 28. Januar 1981 wird zurückgewiesen.

Die ungerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) liegt nicht vor.

Das Berufungsgericht folgt der Rechtsprechung des Senats zum sog. Nötigungszusammenhang als Voraussetzung eines Anspruchs nach § 190 ZPO aF (BGH RnV 1978, 174 und ständige). Es vermag sich nicht davon zu überzeugen, daß die - unterstellte - Zugehörigkeit des Klägers zum deutschen Volkstum eine irgend ins Gewicht fallende Bedeutung bei seinem Entschluß zur Auswanderung aus Ungarn hatte. Mit dieser in tatrichterlicher Verantwortung getroffene Würdigung der Beweise und Umstände des Falles wird ein Anspruch des Klägers nach § 190 ZPO aF rechtlich einwandfrei verneint. Von einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs, insbesondere vom Urteil vom 18. Dezember 1965 - IV ZR 78/65 - weicht der Tatrichter nicht ab. Ob er in der tatsächlichen Würdigung

von Urteil eines Oberlandesgerichts abweicht, ist rechtlich ohne Bedeutung. Welches Gewicht einer beruflichen Karriere im kommunistischen Staat bei der Prüfung des Mütigungstatbestandes zukommt, kann nur unter Berücksichtigung aller Umstände im Einzelfall und nicht rechtsgrundsätzlich geklärt werden.

Mai

Dr. Lang



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)